

mittel ausgestaltet ist, kann der Bürger Einwände gegen eine staatliche Entscheidung oder Maßnahme geltend machen, die speziell an ihn gerichtet ist oder ihn betrifft Die Einlegung der Beschwerde erfordert eine Überprüfung und nochmalige Entscheidung durch das betreffende Staatsorgan in einer bestimmten Frist. Die Rechtsmittel dienen folglich in besonderer Weise der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Indem der Betroffene die Möglichkeit hat, die Entscheidung oder Maßnahme anzufechten und die Gründe dafür darzulegen, wird eine zusätzliche Kontrolle über die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der staatlichen Entscheidung oder Maßnahme ausgeübt. Die Rechtssicherheit gebietet, in einer bestimmten Frist die endgültige Entscheidung herbeizuführen.

12.2.3.5. Die Reaktion auf Rechtsverletzungen

Um die Gesetzlichkeit zu wahren und zu festigen, sind die staatlichen Organe verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften konsequent auf Rechtsverletzungen zu reagieren. Im Programm der SED heißt es: „Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden“⁶³

In der sozialistischen Gesellschaft liegt das Schwergewicht auf der Verhütung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen. Es werden die notwendigen ideologischen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts geschaffen. Die Ursachen und Bedingungen für Verstöße gegen das Recht werden zielstrebig und schrittweise beseitigt. Zugleich ist eine entsprechende Reaktion auf jede Rechtsverletzung geboten, um die Gesetzlichkeit wieder herzustellen, die Gesellschaft und die Bürger vor weiteren Verstößen zu schützen und den Rechtsverletzer zur Verantwortung zu ziehen. „Es ist nicht wichtig, daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, wichtig ist aber, daß *kein einziges Verbrechen unaufgedeckt bleibt*“⁶⁴, lehrt Lenin.

Die Ahndung von Rechtsverstößen ist Aufgabe der Justizorgane, die für die Verfolgung von Straftaten und für die Entscheidung darüber zuständig sind. Ferner prüfen und entscheiden sie Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Neben den Justizorganen sind jedoch auch die anderen staatlichen Organe im Rahmen ihrer Kompetenz und auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften befugt und verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen zu treffen.

*Entsprechend der Art der Rechtsverletzung und den unterschiedlichen Folgen sind auch differenzierte Maßnahmen vorgesehen, mit denen die staatlichen Organe reagieren. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur unmittelbaren Wiederherstellung der Gesetzlichkeit und Maßnahmen strafenden Charakters zu unterscheiden,*⁶⁵

63 IX. Parteitag der SED. Programm . . . , a. a. O., S. 43.

64 W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 399.

65 Diese grundsätzliche Unterscheidung in bezug auf die Sanktionen des sozialistischen Rechts hat O. E. Lejst näher wissenschaftlich begründet. Vgl. O. E. Lejst, Die Sanktionen im sowjetischen Recht, Moskau 1962, S. 102 ff. (russ.).